

Es empfiehlt sich aber, den Begriff des Rechtsträgers in einem engeren Sinn zu verwenden und Rechtsträger des Volkseigentums nur die Repräsentativorgane des Volkes zu nennen, denen die Willensbildung für die Verwaltung des Volkseigentums obliegt und die die umfassendsten Rahmenanweisungen an die einzelnen Verfügungsberechtigten zu erlassen haben. Rechtsträger sind hiernach zur Zeit die DWK für die Zone, die Landtage für das von den Ländern verwaltete Volkseigentum, die Stadt- und Kreisräte für die KWU, die demokratischen Organisationen für das ihnen zur Verwaltung und Nutznießung überlassene Eigentum des Volkes.

Als Ergebnis der Ausführungen kann festgehalten werden, daß das Volkseigentum seinem Wesen nach

das Verbot der Aneignung des Mehrwerts, das Verbot der Ausbeutung ist. Seiner positiven Bestimmung nach ist es das Recht auf gesellschaftliche Aneignung der Natur, auf individuelle Aneignung eines Teiles des Arbeitsprodukts und gesellschaftliche Aneignung des verbleibenden Teiles. Die einzelnen Befugnisse, die zur Durchführung des gesellschaftlichen Arbeitsprozesses und zur Verfügung über das Produkt erforderlich sind, sind einzelnen Verfügungsberechtigten zugewiesen, die sie nach dem Willen des Volkes und im Interesse des Volkes auszuüben haben. Die oberste Willensbildung für die Verwaltung des Volkseigentums obliegt den Rechtsträgern, die hierbei zugleich als Organe des souveränen Volkes handeln.

Probleme im Scheidungsstreit deutscher und österreichischer Staatsangehöriger

Von Dr. Herbert Matschke,
Hauptreferent in der deutschen Justizverwaltung

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Eheschließungen zwischen Deutschen und Österreichern bzw. ehemaligen Österreichern stattgefunden. Viele dieser Ehen, besonders die in der Kriegszeit geschlossenen, haben sich als nicht haltbar erwiesen. Bei ihrer Scheidung sind eine Reihe von Fragen aufgetaucht, die im Folgenden behandelt werden sollen.

I. Die Entscheidung der Fragen, welches Gericht zuständig und welches Recht anzuwenden ist, hängt von der Staatsangehörigkeit der Ehegatten ab. Deren Bestimmung führt oft zu Schwierigkeiten.

Den früheren österreichischen Bundesangehörigen war durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl. I S. 790) mit Wirkung vom 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen worden. Nach dem Zusammenbruch hat das österreichische Gesetz vom 10. Juli 1945 über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (StGBI. 1945, 16. Stück) in seinem § 1 folgenden Personen die österreichische Staatsbürgerschaft übertragen:

- a) die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;
- b) die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, über den Erwerb und Verlust der Bundesbürgerschaft, in der am 13. März 1938 geltenden Fassung, die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österreichischen Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten.

Der Erwerb der neuen österreichischen Staatsbürgerschaft tritt jedoch nicht ein, wenn ein Tatbestand vorliegt, auf Grund dessen der Betreffende nach dem Gesetz vom 30. Juli 1925 die Bundesbürgerschaft verloren hätte. Die Bestimmung, wonach die gemäß dem österreichischen „Verbotsgesetz“ als „Illegale“ zu behandelnden ehemaligen Österreicher vom Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen waren (§ 1 Abs. 2 ÜberlGes.) ist durch das Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (BGBl. 1947, Nr. 45) außer Kraft gesetzt worden. Der Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft unterliegt also insoweit keiner Beschränkung mehr (vgl. dazu Makarov in DRZ, 5. Beiheft 1948, S. 29¹⁾).

Danach sind in dem hier interessierenden Zusammenhang nach österreichischem Recht als österreichische Staatsbürger anzusehen:

der ehemals österreichische Mann, der durch die VO vom 3. Juli 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatte;

1) Um den Aufsatz nicht mit Ausführungen zu belasten, die für die Praxis vorerst wenig Bedeutung haben dürften, ist mit einer Ausnahme davon abgesehen worden, auch auf die Fälle einzugehen, in denen die österreichische Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§§ 2, 2 a StlG) oder auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1945 (StGBI. Nr. 60) über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erworben wird. Hierzu vgl. die eingehende Darstellung von Dauterbach, Zur Kollision des deutschen und österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts usw. NJW 1947/48 S. 569.

die ehemals deutsche Frau, die vor 1938 einen Österreicher geheiratet hat; denn sie hatte gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 17 Z. 6 deutsches RuStAngGes.) die österreichische Bundesbürgerschaft erworben, gehört also zu den Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben;

die deutsche Frau, die nach 1938 einen ehemaligen Österreicher geheiratet hat, der durch das Gesetz vom 10. Juli 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten hat; denn sie wäre bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925 mit der Eheschließung Österreicherin geworden (§ 6 a. a. O.).

Die deutsche Frau, die nach 1945 einen Mann heiratet, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, erwirbt gemäß § 2 Ziff. 2 des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. Juli 1945 (StGBI. Nr. 60) die österreichische Staatsbürgerschaft.

Es fragt sich, ob all diese Personen nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, m. a. W. ob das deutsche Gericht sie als Österreicher oder als Deutsche anzusehen hat.

Der ehemals österreichische Mann, der durch die VO vom 3. Juli 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hatte und nach der österreichischen Gesetzgebung der Nachkriegszeit wieder als Österreicher anzusehen ist, ist von 1938 bis 1945 zweifellos deutscher Staatsangehöriger gewesen. Österreich hatte als selbständiger Staat aufgehört zu bestehen; eine österreichische Staatsangehörigkeit konnte es mithin zu dieser Zeit nicht geben. Die Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft haben diesen Zustand mindestens stillschweigend insoweit anerkannt, als sie die deutsche Staatsangehörigkeit der früheren Österreicher seinerzeit ernstlich nicht in Zweifel gezogen haben. Nach dem noch geltenden deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) zieht der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nur nach sich, wenn dieser Erwerb auf Antrag erfolgt (§ 25). Das österreichische Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz vom 10. Juli 1945 sieht aber einen Antrag nicht vor, sondern verleiht die österreichische Staatsangehörigkeit generell an alle ehemaligen Bundesangehörigen. Auf Grund des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes hätte der österreichische Mann also die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren. Dieses Gesetz regelt aber nicht alle Fälle des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit. Es ist unbestritten, daß auch durch völkerrechtliche Ereignisse, insbesondere durch Staatensukzession, der Verlust der Staatsangehörigkeit edntreten kann (vgl. dazu Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht, 12. Aufl., § 17 II; Cahn, RuStAngGes., 4. Aufl., § 17, 1). Für die Frage, an welche Tatsache dabei der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zu knüpfen sei, ob an den Wohnsitz in dem abgetretenen Gebiet oder an die Abstammung aus diesem, hat sich ein allgemeiner Grundsatz noch nicht herausgebildet. Die bisherigen Staatsverträge haben das Problem verschieden gelöst. Ein Vertrag, der die